

Freies Seilende vor Gericht

von Andreas Ermacora

Es ist gut zwei Jahre her, als das Team rund um Robert Renzler im Rahmen der „Kletterscheinaktion“ die zwölf Kletterregeln des Alpenvereins formulierte und durch entsprechende Publikationen der Öffentlichkeit bekannt machte. In Berg&Steigen 1 und 2/2000 wurden sie ausführlich beschrieben. Dieser Beitrag soll nun deutlich machen, wie schnell es geht, bis von Experten formulierte Regeln zu Standards werden und wie schnell diese Standards dann auch von Gerichten anerkannt werden. So gibt es heute bereits eine Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen aus dem Straf- und Zivilrecht zum „freien Seilende“. Die bisher letzte Entscheidung fällte ein Dreirichterssenat des Landgerichtes Kempten am 19.7.2001.

Der Sachverhalt

Zwei Freunde, beide Sportkletterer, befanden sich im Urlaub in Spanien. Der Beklagte ist geprüfter Fachübungsleiter des DAV im Sportklettern (gleichzusetzen dem Lehrwart für Sportklettern in Österreich). Im Klettergebiet Montserrat bei Barcelona wählten die späteren Parteien in einem ausgewiesenen Klettergarten, der auch über künstliche Sicherungsmöglichkeiten wie zum Beispiel Bohrhaken verfügte, eine Route im Schwierigkeitsgrad 7, die eine Höhe von 37 m aufwies. Zunächst kletterte der Kläger die Route und wurde vom Beklagten mit einem 55 m langen Sportkletterseil gesichert. Die üblichen Sicherungsmittel, darunter die Seilbremse Grigri von Petzl, wurden zum Sichern des Kletternden verwendet. Am Ende der Route war als Sicherungsmittel ein Bohrhaken mit einem Umlenkarabiner angebracht. Der jeweils Kletternde sollte am Ende der Route das Seil in den Umlenkarabiner einlegen. Der jeweils Sichernde sollte dann den Kletternden über den Umlenkarabiner am Seil ca. 10 – 15 m bis zu einem Zwischenstand, bestehend aus 2 Bohrhaken und einer Kette, ablassen. Von diesem Zwischen-

stand sollte sich dann der Kletternde selbst abseilen, da das 55 m Seil von seiner Länge nicht ausreichen konnte, um den Kletternden vollständig wieder am Seil herabzulassen.

Der Kläger kletterte nun die Route ohne Probleme und hängte am Ende der Route das Seil in den Umlenkarabiner. Der Beklagte begann sodann den Kläger abzulassen, stoppte aber nicht am Zwischenstand, sondern ließ den Kläger an diesem vorbei weiter ab und übersah dabei, dass sich das ungesicherte Seilende näherte. Das Seilende rutschte durch das Sicherungsgerät und der Kläger stürzte im freien Fall zu Boden. Der Kläger wurde durch den Aufprall erheblich verletzt. Die Verletzungen führten über Monate hindurch zu Schmerzen und Dauerfolgen.

Der Prozess

Während des Prozesses vertrat der Beklagte den Standpunkt, dass die Beteiligung an einer Klettertour ein Handeln auf eigenes Risiko darstelle. Zudem habe der Kläger gewusst, dass das Seilende nicht durch einen Knoten gesichert war. Das Gericht jedoch befand, dass der Beklagte gegen die anerkannten Regeln



Das Seilende nicht zu sichern oder andere elementare Kletterregeln nicht zu beachten, wird heute nicht mehr als Kavaliersdelikt gesehen (Ermacora)

der Klettertechnik verstoßen und fundamentale Grundsätze der Sicherungstechnik missachtet hat, indem er das Seilende nicht fixierte. Der Beklagte wusste, dass die Seillänge nicht ausreichen würde, um den Kläger ohne Zwischenstand abzulassen.

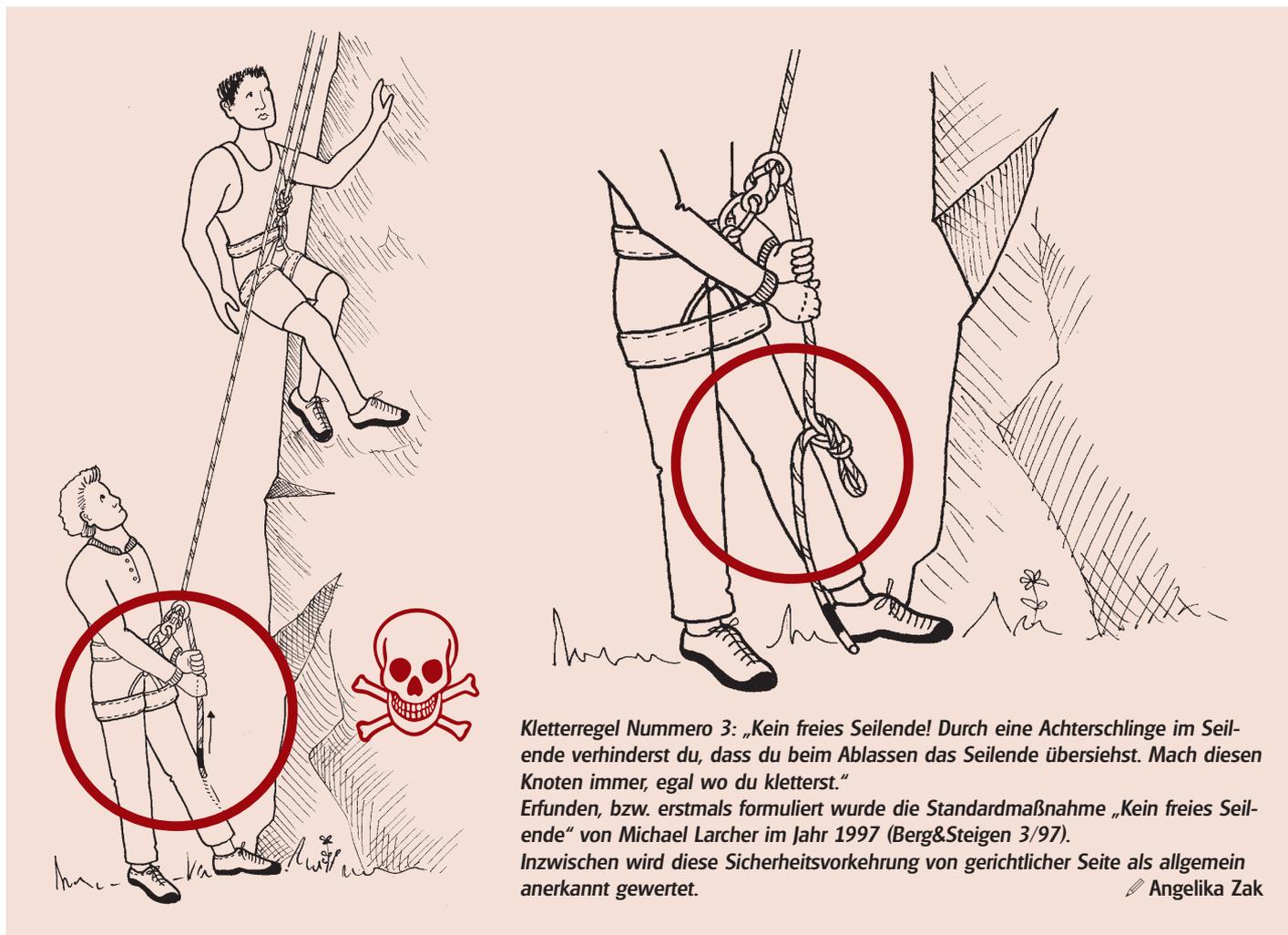
Der Prozess endete damit, dass der Klage in erster Instanz Folge gegeben wurde. Der Beklagte wurde zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von DM 50.000,00 sowie zur Haftung für alle Dauerfolgen verurteilt.

Die Lehrmeinung

Bei seiner Entscheidung stützte sich das Gericht auf ein Gutachten eines Alpinsachverständigen. Diese vorliegende Entscheidung aus Deutschland, die im Übrigen

keinen Einzelfall darstellt (auch in Österreich gibt es schon eine Reihe von Strafverfahren) zeigt, welche hohe Anforderungen die Gerichte nunmehr an den Kletterer stellen. Die Gerichte stellen auch nicht mehr darauf ab, dass nur geprüfte Bergführer bei einem Fehler haften. Die Urteile zeigen der Kletterwelt, dass die elementaren Sicherheitsregeln für jeden Kletternden gelten sollten und ein eklatanter Verstoß dagegen Konsequenzen nach sich zieht.

Das Seilende nicht zu sichern oder andere elementare Kletterregeln nicht zu beachten, wird heute nicht mehr als Kavaliersdelikt gesehen. Jeder Kletterer, der diese missachtet, hat damit zu rechnen, vor Gericht zitiert zu werden. Manche Unfälle im Freundesbereich ziehen mangels



Kletterregel Nummer 3: „Kein freies Seilende! Durch eine Achterschlinge im Seilende verhinderst du, dass du beim Ablassen das Seilende übersiehst. Mach diesen Knoten immer, egal wo du kletterst.“

Erfunden, bzw. erstmals formuliert wurde die Standardmaßnahme „Kein freies Seilende“ von Michael Larcher im Jahr 1997 (Berg&Steigen 3/97).

Inzwischen wird diese Sicherheitsvorkehrung von gerichtlicher Seite als allgemein anerkannt gewertet.

Angelika Zak

Kenntnis der Gendarmerie vom Sachverhalt keine strafrechtlichen Folgen nach sich. Es reicht aber eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, weshalb eine ausreichende Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung notwendig ist (jedes Alpenvereinsmitglied verfügt über eine solche).

Zusammengefasst bedeuten die nun vorliegenden Entscheidungen, dass die von den zuständigen Institutionen aufgestellten Verhaltensregeln von den Gerichten schneller übernommen werden und dass zum anderen die im OeAV entwickelten „Standardmaßnahmen“ erstellten Kletterregeln, die im Übrigen vom DAV nunmehr in etwas abgeänderter Form übernommen wurden, Vorreiter für Sicherheitsstandards in der Kletterszene sind.

Andreas Ermacora

Dr. Andreas Ermacora ist Rechtsanwalt in Innsbruck und Rechtsreferent des Alpenvereins

Noch ein letzter Aufstieg . . .

Wir waren nur für einen kurzen Nachmittag, unweit von uns zu Hause, klettern gegangen. Das Wetter war sonnig, unter uns eine wunderbare Sicht aufs Tal. Die Stimmung war super, die Einen kletterten, die Anderen sangen! Als es dann Zeit wurde nach Hause zu gehen, fragte mein Bruder: „Wer macht noch einen letzten Aufstieg?“ Die Route war nicht schwer (Grad 5), der einzige „Haken“ der Route war, dass die Länge unseres Seils gerade ausreichte, wenn man von einer kleinen Anhöhe (2 m) über dem Boden startete und sicherte. Zügig kletterte ich hoch zum Wendepunkt. Zügig ließ mich auch mein Bruder wieder runter abseilen, bis ich plötzlich (4 m über dem Boden) spürte, dass keine Spannung mehr im Seil war . . . Der Grund, mein Bruder hatte seinen 2 m-hohen Standpunkt gedankenlos verlassen und sicherte aus Bodenhöhe. Plötzlich rannte ihm das Seilende zwischen die Hände durch! Die Landung war nicht optimal, Gott sei Dank „nur“ ein offener Bruch des Schienbeins und Wadenbeins, zwei Risse in der Ferse, gequetschte Rippen, 3 Stunden machtloses Warten auf den Transport zum Spital, 4 Wochen Rollstuhl, 4 Monate Krücken und einen „fixateur externe“ am Bein.

Petros Doan